



Thurgauer Apfelschuss

**Thurgauer
Kantonalschützenverband**

Reglement für den Thurgauer Apfelschuss

10 m LG, 10 m LP und 10 m Armbrust

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV,) in Zusammenarbeit mit dem Thurgauer Armbrustschützenverband (TASV) und dem Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV), erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgendes Reglement zum Thurgauer Apfelschuss

1. Zweck

- 1.1. Zur Erfassung und Förderung des Thurgauer Schützennachwuchses soll frühzeitig Freude und Interesse am sportlichen Schiessen geweckt werden.
- 1.2. Das Schiessen mit Druckluftwaffen und Armbrust dient vor allem der Früherfassung und Werbung für die Kurstätigkeit der Vereine und Verbände.

2. Organisation

- 2.1. Der Thurgauer Apfelschuss wird von einem OK bestehend aus Mitgliedern des TKSv, des TASV und des OSPSV durchgeführt.
- 2.2. Das OK bestimmt je einen Ressortchef Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust.
- 2.3. Die Leitung wird in der Regel durch den Vertreter des OSPSV übernommen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen (Mädchen und Jungen) vom 8. – 16. Lebensjahr, die in einem Thurgauer Schützenverein der 3 Verbände (TKSV; TASV; OSPSV) einen Nachwuchskurs besuchen. Massgebend ist der Jahrgang, der am Finaltag erreicht wird.
Ausnahme: Für Armbrust zählt der Jahrgang bei Kursbeginn.
- 3.2. Die Einladungen erfolgen durch die Ressortleiter direkt an alle Vereine die Nachwuchsförderung betreiben. Die Vereine sind selbst verantwortlich, dass ihre Nachwuchsausbildung bekannt ist.
- 3.3. Die Detail werdewn in den ausführungsbestimmungen durch das OK-Apfelschuss geregelt.
- 3.4. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden Vereine und Verbände.

4. Wettkampfprogramm

- 4.1. Der Wettkampf wird in einem Qualifikationswettkampf und einem Final ausgetragen.
- 4.2. Das Wettkampfprogramm für die Qualifikation und im Final sind gleich

5. Sportgeräte und Ausrüstung

- 5.1. Sportgeräte, Munition, Hilfsmittel und Ausrüstung sind Sache der Teilnehmer, respektive deren Vereine.
- 5.2. Diese müssen den aktuellen Vorschriften der entsprechenden Verbände für das sportliche Schiessen entsprechen. Bei Nichteinhaltung wird der fehlbare Teilnehmer disqualifiziert.

6. Kategorie-Einteilung

Alle Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust starten in drei Kategorien

- | | | | | |
|------|------------|------------|---------|---|
| 6.1. | Luftgewehr | Jugend I | U12 | mit Stellungserleichterung feste Auflage |
| | | | U14 | mit Stellungserleichterung bewegliche Auflage |
| | | Jugend II | U12+U14 | stehend frei |
| | | Jugend III | U16 | stehend frei |
| 6.2. | Luftgewehr | Jugend I | U12 | mit Stellungserleichterung feste Auflage |
| | | Jugend II | U14 | mit Stellungserleichterung bewegliche Auflage |
| | | Jugend III | U16 | stehend frei |
| 6.3. | Luftgewehr | Jugend I | U12 | mit Stellungserleichterung feste Auflage |
| | | Jugend II | U14 | mit Stellungserleichterung bewegliche Auflage |
| | | Jugend III | U16 | stehend frei |

7. Beschwerden

- 7.1. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Nachwuchs des Vorstandes TKSv zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend über die Beschwerde.
- 7.2. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiters sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten TKSv einzureichen. Rekursinstanz ist der Leitende Ausschuss des TKSv, dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen und tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

Der Präsident

Abteilung Nachwuchs

Hubert Müller

Stefan Bolliger